

Klaus Langer Wolfgang Widder www.grundwassernotlage-berlin.de Berlin, im November 2017
Arnikaweg 5 b Königsheideweg 190 a
12357 Berlin 12487 Berlin
Tel.: 662 5444 Tel.: 631 9818

Vertreter der Betroffenen am Runden Tisch Grundwassermanagement 2012 für die Ortsteile Buckow-Ost, Rudow, Johannisthal, Baumschulenweg und Späthsfelde – im maximalen Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal

**Dokumentation: Gesetzliche Vorgaben und ihre fehlende Umsetzung
Maßnahmen zur Behebung der Grundwassernotlage im Buckower-Rudower Blumenviertel**

Heilen statt zerstören!

**Dokumentation: Gesetzliche Vorgaben und ihre fehlende Umsetzung
Maßnahmen zur Behebung der Grundwassernotlage im Buckower-Rudower Blumenviertel**

Heilen statt zerstören!

Inhaltsverzeichnis

1. Vom Moor zum Bauland – die West-Berliner Baubehörden und das Grundwasser
2. Der notwendige Heilungsprozess für das BRB – Heilen statt zerstören!
3. Die Grundwassernotlage im BRB nach 1990 – Abhilfe mittels Brunnengalerie
4. Das Wasserwerk Johannisthal (WJ) im Ökologischen Großprojekt Berlin (ÖGP) – Altlastensanierung im Südosten Berlins
5. Das Abwasserrecycling
6. Das Bewilligungsverfahren für das Wasserwerk Johannisthal (WJ)
7. Die ersatzlose Überbauung der Teltowkanal-Galerie des Wasserwerkes Johannisthal
8. 2008: Das Wasserversorgungskonzept 2040 für Berlin der BWB
9. Der Schutz- und Heilungsparagraf 37 a BWG mit Begründung und Einzelbegründung
10. Die Blockade des § 37 a BWG durch den Berliner Senat
11. Der „Abschlussbericht“ zum Runden Tisch Grundwassermanagement und seine Folgen – Der „Ausstieg“ aus dem mit § 37 a BWG übertragenen Grundwasseranagement
12. Zwei Gutachten als „Hilfe zur Selbsthilfe“: Haussanierung und Neue Brunnengalerie
13. Verbliebene Altlasten im Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal
14. Keine Gründung eines Verbandes oder Vereins
15. Die drohende Abschaltung der Brunnengalerie im Glockenblumenweg zum 31.12.2017
16. Erpressung der Bürger/innen durch die mittlere Ebene der SenUVK
17. Das Chaos
18. Das externe Gutachten
19. Kein Fahren auf Verschleiß
20. Außerkraftsetzung der Grundwassersteuerungsverordnung (GruWaSteuV)
21. Erforderliche Maßnahmen zur Behebung der Grundwassernotlage im Buckower-Rudower Blumenviertel und in seinen angrenzenden Gebieten (BRB)
22. Anmerkung zu einer ausgewogenen Grundwasserpolitik in Berlin
23. Fazit – die mittlere Ebene der SenUVK bestimmt die Grundwasserpolitik

**Dokumentation: Gesetzliche Vorgaben und ihre fehlende Umsetzung
Maßnahmen zur Behebung der Grundwassernotlage im Buckower-Rudower Blumenviertel**

Heilen statt zerstören!

Anlagenverzeichnis

- Notwendige Maßnahmen zur Behebung der Grundwassernotlage im BRB (SOS!)
- Vorschlag zur Präzisierung des § 37 a BWG
- Petition: Keine Abschaltung der Brunengalerie im Glockenblumenweg zum 31.12.2017
- Petition: Kein Fahren auf Verschleiß ...
- Petition zur Beibehaltung der Grundwassersteuerungsverordnung

Verzeichnis der Abkürzungen

- BWB = Berliner Wasserbetriebe
- BRB = Buckower-Rudower Blumenviertel und seine angrenzenden Gebiete (jenseits von Stubenrauchstraße und Johannisthaler Chaussee)
- BWG = Berliner Wassergesetz
- GruWaSteuV = Grundwassersteuerungsverordnung
- DRS = Drucksache im Berliner Abgeordnetenhaus
- HeGl = Heberbrunnenanlage im Glockenblumenweg
- SenUVK = Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
- ÖGP = Ökologisches Großprojekt Berlin im Südosten Berlins
- HGW = höchster gemessener Grundwasserstand
- zeHGW = zu erwartender höchster Grundwasserstand
- WJ = Wasserwerk Johannisthal

Dokumentation: Gesetzliche Vorgaben und ihre fehlende Umsetzung Maßnahmen zur Behebung der Grundwassernotlage im Buckower-Rudower Blumenviertel

Heilen statt zerstören!

1. Vom Moor zum Bauland - die West-Berliner Baubehörden und das Grundwasser

Vor der Besiedlung eines Moores wird man sicher seine dauerhafte Trockenlegung planen und durchführen. Danach kann ein Bebauungsplan festgesetzt werden. Dadurch gehen Bauwillige kein unabwägbares Risiko bei einer Besiedlung / Bebauung dieses Gebietes ein.

a. Fehlerhafte Abwägung: Das potentielle **Sumpf- und Überschwemmungsgebiet** Buckower-Rudower Blumenviertel und seine angrenzenden Gebiete (BRB) mit natürlichen Grundwasserständen um die Geländeoberflächen wurde vom Berliner Senat im Jahr 1959 als **Bauland** der Stufe II/2 festgesetzt. Das BRB liegt zwar im maximalen Einfluss- und Grundwasserabsenkbereich des nahen Wasserwerkes Johannisthal (WJ). Die Förderleistungen dieses Wasserwerkes sind jedoch variabel und können sogar gegen „Null“ gehen, so dass das BRB dann aus dem Schutz- und maximalen Einflussbereich des WJ herausfällt und die Grundwasserstände im BRB wieder ihre maximale ursprüngliche Höhe erreichen. Weder bei der Bauleitplanung noch bei der Aufstellung und Festsetzung der Bebauungspläne für das BRB erfolgte durch den Senat von Berlin eine **Abwägung**, mit welchen alternativen Maßnahmen eine **dauerhafte genügende Grundwasserabsenkung** zur **dauerhaften Besiedlung** dieses Gebietes zu erreichen wäre.

b. Fehlerhaftes Verwaltungshandeln beim Bezirksamt Berlin-Neukölln: Das für die Baugenehmigungen verantwortliche Bauaufsichtsamt Neukölln zwang – obwohl ihm bekannt sein musste, dass eine **dauerhafte siedlungsverträgliche** Grundwasserförderung des WJ für das BRB nicht gesichert war und Alternativen nicht existierten – über mehr als 30 Jahre, zwischen 1959 und 1989/1990, die Bauherren, ihre Keller tief ins Erdreich zu legen. Das Amt strich zudem in den Baugenehmigungen den Passus „Erkundigen nach den Höchstgrundwasserpegeln“ (HGW) als anscheinend nicht erforderliche Nebenbestimmung. Sie prüfte öffentlich-rechtlich nach BauO Bln ca. 4.000 Gebäude auf eine **ausreichende Standsicherheit** und bescheinigte sie ihnen, obwohl die überwiegende Mehrzahl der Gebäude nicht für den höchsten zu erwartenden Grundwasserstand (zeHGW) bzw. HGW statisch bemessen war.

c. Hohe Förderleistung des WJ: Zwischen 1959 und 1989/1990 lag die Förderleistung des WJ meist im Bereich seiner ausgeglichenen Förderbilanz von ca. 65.000 m³/d. Das BRB lag somit in dieser Zeit – mehr zufällig ! – im maximalen Einflussbereich des WJ.

2. Der notwendige Heilungsprozess für das BRB – Heilen statt zerstören!

Die unter 1a und 1b beschriebenen groben fehlerhaften Entscheidungen der in den Jahren 1958 bis 1990 an der gewollten Besiedlung des Buckower-Rudower Blumenviertels beteiligten West-Berliner Verwaltungen auf Senats- und Bezirksebene führten nach der politischen Wende mit der Halbierung der Förderleistung des Wasserwerkes Johannisthal zu der **Grundwassernotlage** im BRB.

Das dem Wasserwerk Johannisthal Jahrzehnte lang, anscheinend grob fahrlässig unterstellte Vermögen, mit einer genügenden Grundwasserförderung zu Trinkwasserzwecken seinen maximalen Einfluss dauerhaft auf die Grundwasserstände im BRB ausüben zu können, entpuppte sich spätestens nach der politischen Wende 1989/1990 als Illusion und beruhte auf dem Prinzip Zufall.

Alle nach 1990 im Grundwassergeschehen des BRB durchgeführten Maßnahmen und erlassenen Gesetze und Verordnungen mussten somit der Rettung dieses nun von extrem hohen, siedlungsunverträglichen Grundwasserständen bedrohten Stadtquartiers dienen: **Heilen statt zerstören! Was geschah (jedoch)?**

3. Die Grundwassernotlage im BRB nach 1990 – Abhilfe / Heilung mittels Brunnengalerie

Als nach der politischen Wende 1989 die Wasserförderung im WJ aus bekannten Gründen halbiert wurde, entzog der Senat damit das BRB weitgehend dem Einflussbereich des WJ. Flächendeckend wurden die Keller hunderter Gebäude im BRB geflutet: **Hohe Gefahr für die Standsicherheit der Gebäude und Leib und Leben der Menschen, die mit diesen Gebäuden in Berührung kommen.**

Um den Menschen aus ihrer **Notlage** zu helfen, beantragte der damalige Senator, Dr. Hassemer, die Finanzierung, die Planung, den Bau und den Betrieb einer Brunnengalerie entlang des Glockenblumenwegs im BRB. Das Berliner Abgeordnetenhaus genehmigte es. Die Anlage ging 1997 / 1998 in Betrieb. Sie dient bis heute dem **Erhalt der Siedlungsverträglichkeit**. Sie ist eine vorübergehende Heilung der Fehler der staatlichen Verwaltungen unter 1a und 1b bis zur endgültigen Behebung der **Grundwassernotlage** im BRB.

4. Das Wasserwerk Johannisthal (WJ) im Ökologischen Großprojekt Berlin (ÖGP) – Altlastensanierung im Südosten Berlins

Das **WJ** ist seit dem Jahr 1993 wesentlicher Bestandteil des Ökologischen Großprojekts Berlin (**ÖGP**), der Altlastensanierung im Südosten Berlins.

Die Maßnahmen im **WJ** verfolgen lt. Symposium zum 15-jährigen Bestehen des **ÖGP** im Jahre 2008 im Rahmen des § 37 a BWG zwei Elementarziele:

- Die kontinuierliche Fortsetzung und Gewährleistung aller Altlastensanierungsmaßnahmen am Wasserwerk, in den Transfergebieten und den Eintragsgrundstücken.
- Die Gewährleistung eines umwelt- und siedlungsverträglichen Grundwasserstandes im Einzugsgebiet des Wasserwerkes.

Das **WJ** wurde im Jahr 2001 vom Trinkwassernetz der BWB getrennt. Seitdem erfolgen vom Gelände des **WJ** Abschlüge des gereinigten Grundwassers in den Teltowkanal und in den Kannegraben.

Z. Z. wird das **BRB** durch Abschlüge vom **WJ** (ca. 24.500 m³ / Tag) und der **HeGI** (ca. 3.900 m³ / Tag) vor extrem hohen Grundwasserständen geschützt.

Das **WJ** sollte im Jahr 2009 als neues Wasserwerk wieder in Betrieb genommen werden. Das geschah nicht. Auch die für das Jahr 2014 vorgesehene Wiederinbetriebnahme erfolgte nicht.

Ein weiteres Datum für die Inbetriebnahme des neuen **WJ** gibt es nicht.

Sollte die **HeGI** zum 31.12.2017 stillgelegt werden, so würden die Standsicherheit der Gebäude im **BRB** und die Gesundheit ihrer Bewohner massiv gefährdet werden, zumal das neue **WJ** mit siedlungsverträglicher Grundwasserstandssteuerung, wie von **Dr. Hoff** in seinem Schreiben vom 13.07.2007 an Herrn Langer angekündigt, erst langfristig (auch nicht zum 31.12.2017) zur Verfügung steht:

Langfristiges Ziel ist es, die temporäre Grundwasserregulierungsanlage (Anm.: s. Punkt 3.) **künftig zu ersetzen. Dieses wird in den Szenarien zur Überarbeitung der Grundwassersteuerungsverordnung überprüft, so dass dann die Siedlungsverträglichkeit langfristig allein durch die Trinkwasserförderung des Wasserwerkes Johannisthal hergestellt werden kann.**

5. Das Abwasserrecycling

Im Jahr 1995 wurde von der damaligen Senatsumweltverwaltung unter dem Slogan „**Berlin trocknet aus**“ trotz des starken Rückgangs des Wasserverbrauchs mit einem Kostenaufwand von Milliarden DM das Abwasserrecyclingsystem für Berlin eingeführt. Seitdem werden dem Grundwasserhaushalt der Stadt ca. 90 % des verbrauchten und anschließend geklärten Abwassers wieder zugeführt.

Über das Klärwerk Waßmannsdorf werden geklärte Abwasser sowohl über den Nuthekanal der Spree als auch über das Rudower Fließ dem Teltowkanal und damit dem BRB zugeleitet.

Damit haben wir den Tabestand der **künstlichen Auffüllung** des Berliner Grundwasserhaushalts!

Das macht sich in weiten Teilen der Stadt bemerkbar. Die Grundwasserstände steigen gewollt

flächendeckend an. **Die Böden können ohne Gegensteuerung die Wassermassen nicht mehr fassen!**

6. Das Bewilligungsverfahren für das Wasserwerk Johannisthal (WJ)

Die BWB beantragten am 15.05.1996 für das Wasserwerk Johannisthal eine Grundwasserentnahme von **17,2 Mio. m³/a**. Die Unterlagen zum Bewilligungsverfahren wurden vom 04.09.1998 bis zum 03.10.1998 ausgelegt. Erörterungstermin war der 09.12.1998.

Wegen der Trennung des Wasserwerkes vom Trinkwasserversorgungsnetz der BWB im Jahr 2001 wurde das Bewilligungsverfahren für das WJ nicht zu Ende geführt, so dass heute keine Bewilligung weder für das alte noch für das erst zu bauende neue WJ zur Grundwasserförderung zu Trinkwasserzwecken vorliegt.

7. Die ersatzlose Überbauung der Teltowkanal-Galerie des Wasserwerkes Johannisthal

Das Buckower-Rudower Blumenviertel und seine angrenzenden Gebiete (BRB) liegen im maximalen Einflussbereich des WJ. Das wurde insbesondere durch die Förderleistung der dem BRB am nächsten gelegenen Teltowkanal-Galerie des WJ bewirkt. Im Zuge des Baus der Stadtautobahn BAB A 113 entlang des Teltowkanals wurden die 13 Brunnen der nahe am Teltowkanal liegenden Teltowkanal-Galerie soweit durch die BAB A 113 überbaut, dass nur noch 4 Brunnen übrig blieben.

Ein Ersatz für den Wegfall der Mehrzahl der Brunnen der TK-Galerie des WJ erfolgte bis heute nicht!

8. 2008: Das Wasserversorgungskonzept 2040 für Berlin der BWB

Im Jahr 2008 stellten die BWB ihr Wasserversorgungskonzept 2040 vor. Für das WJ vorgesehen sind: Förderbare Grundwassermengen laut Tabelle 3 (Seite 15): **23,7 Mio. m³/a**. Antragsmenge 1996 laut Tabelle 8 (Seite 22): **12,8 Mio. m³/a** (vgl. Punkt 6).

Im Konzept wird unter Punkt 7. Grundwassersteuerungsverordnung (Seiten 43 und 44) ausgeführt: *Das Berliner Wassergesetz (BWG) legt fest, dass die öffentliche Trinkwasserversorgung für Berlin aus dem eigenen Gebiet erfolgen soll. Die Trinkwassergewinnung Berlins kann demnach unter Auflagen zugelassen werden, um u. a. einen bestimmten Grundwasserstand im Einflussbereich der Wasserwerke sicherzustellen. Näheres regelt die im Oktober 2001 erlassene Grundwassersteuerungsverordnung (GruWaSteuV). Die GruWaSteuV gibt für das Land Berlin im Hinblick auf die Siedlungsverträglichkeit anzustrebende Grundwasserstände vor, die sich aus der dazugehörigen Grundwassergleichenkarte ergeben. Die Förderbrunnen der Wasserwerke und die künstlichen Grundwasseranreicherungen sind im Rahmen der Trinkwasserproduktion zur Steuerung demnach so einzusetzen, dass die festgelegten Grundwasserstände im Einflussbereich der Wasserwerke nicht mehr als um 0,5 Meter über- oder unterschritten werden.*

*Zu beachten sind die meisten Wasserwerke im Urstromtal (Anm.: wozu auch das WJ gehört). Zum Zeitpunkt der empirischen Berechnung der Grundwassergleichenkarte, die Grundlage für die Grundwassersteuerungsverordnung von 2001 war, ist von einer Trinkwasserförderung von etwa **230 Mio. m³/a** ausgegangen worden.*

Der Ausstieg des Berliner Senats aus dem ihm mit **§ 37 a BWG** gesetzlich übertragenen Grundwassermanagement mit **siedlungs- und umweltverträglicher** Grundwasserstandssteuerung wurde im Jahr 2014 mit einer auf 150 Mio. m³/a zurückgehenden Trinkwasserproduktion begründet. Sie lag 2016 jedoch bei 221 Mio. m³/a – siehe Punkt 11.

9. Der Schutz- und Heilungsparagraf 37 a BWG mit Begründung und Einzelbegründung

Ein **Quantensprung** in der Hilfe aus der Grundwassernotlage nach der Wiedervereinigung war die gesetzliche Absicherung einer **siedlungs- und umweltverträglichen** Grundwasserstandssteuerung für die in den maximalen Einflussbereichen der im Urstromtal fördernden Wasserwerke – inkl. WJ – errichteten Besiedlungen durch einstimmigen Beschluss des Berliner Abgeordnetenhauses im Jahr 1999. Dem Land Berlin wurde mit **§ 37 a Berliner Wassergesetz** (BWG) mit Begründung und Einzelbegründung und der daraus hervorgegangenen Grundwassersteuerungsverordnung (GruWaSteuV) das aus historischen Gründen fehlende Grundwassermanagement mit **siedlungs- und umweltverträglicher** Grundwasserstandssteuerung für die vorstehend genannten Wasserwerke eröffnet und übertragen.

Mit § 37 a BWG wurde die **siedlungsverträgliche** Grundwasserstandssteuerung an die Trinkwassergewinnung in den zehn Berliner Wasserwerken der BWB gekoppelt. Damit wurden die BWB zum **rechtlich verbindlichen Einflussnehmer** auf **siedlungsverträgliche** Grundwasserstände in den Einflussbereichen der im Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Wasserwerken. Siehe dazu auch unseren Vorschlag zur Präzisierung des § 37 a BWG!

§ 37 a BWG dient neben der Brunnenanlage im Glockenblumenweg der **Heilung** der von den Berliner Baubehörden begangenen Ermittlungs-, Planungs- und Baugenehmigungsfehler - siehe 1a, 1b, 2 und 3.

10. Die Blockade des § 37 a BWG durch den Berliner Senat

Der Berliner Senat aber blockiert, ignoriert und negiert den § 37 a BWG mit Begründung und Einzelbegründung und nimmt damit seine Aufgabe, siedlungsverträgliche Grundwasserstände im dicht bebauten Stadtgebiet durch einen intelligenten Ausgleich der Fördermengen der zehn Berliner Wasserwerke untereinander zugunsten der im Urstromtal fördernden Wasserwerke, wozu auch das Wasserwerk Johannisthal (WJ) gehört, herbei zu führen, nicht wahr:

- Die ersatzlose Stilllegung des Wasserwerkes Jungfernheide im Jahr 2010 führte dazu, dass die in seinem Einflussbereich liegenden Siemenswerke von hohen Grundwasserständen bedroht wurden. § 37 a BWG galt hier anscheinend nicht. Die Firma Siemens musste Brunnenanlagen des ehemaligen Wasserwerkes in Eigenregie übernehmen und zusätzliche Brunnen auf dem Werksgelände bauen, um ihre wertvollen Bausubstanzen zu schützen. Ein umfangreiches und für die Firma Siemens teures Bewilligungsverfahren wurde dazu entwickelt und durchgeführt.
- Auch im Bewilligungsverfahren für die BWB für das Wasserwerk Wuhlheide lehnte es der Senat ab, neben der umweltverträglichen Grundwasserstandssteuerung auch die siedlungsverträgliche Regulierung nach § 37 a BWG sicher zu stellen.
- Was geschieht mit dem im Jahr 2001 unterbrochenen Bewilligungsverfahren für das Wasserwerk Johannisthal, wenn es nach Beendigung der Altlastensanierung wieder aufgenommen wird?

11. Der „Abschlussbericht“ zum Runden Tisch Grundwassermanagement und seine Folgen – Der „Ausstieg“ aus dem mit § 37 a BWG übertragenen Grundwassermanagement

Im November 2011 beschloss die damalige Koalition aus SPD und CDU in Bezug auf die während der Legislaturperiode mit der Grundwasserpolitik des Landes Berlin zu erreichenden Ziele Folgendes: *Eine stadtweite Grundwassersteuerung ist lückenlos zu betreiben. Hierbei sind die Wasserwerke und alle privaten Entnehmer zu berücksichtigen. Ziel der Koalition ist es, siedlungsverträgliche Grundwasserstände für Gebäude zu erreichen.*

Zur Umsetzung dessen wurde im Jahr 2012 der „Runde Tisch Grundwassermanagement“ eingesetzt. Es gelang jedoch den Mediatoren nicht, aus den drei Sitzungen des Runden Tisches einen zusammenführenden Abschlussbericht zu fertigen.

Stattdessen fühlte sich die Senatsumweltverwaltung dazu berufen. Sie legte als eine Beteiligte am Mediationsverfahren dem Berliner Abgeordnetenhaus einen eigenen Abschlussbericht vor. Darin **verfälschte** sie das Ergebnis des „Runden Tisches Grundwassermanagement 2012“ so enorm, dass der Senat damit am **12.08.2014** seinen „**Ausstieg**“ aus dem ihm gesetzlich übertragenen Grundwassermanagement mit **siedlungs- und umweltverträglicher** Grundwasserstandssteuerung „begründete“.

Der Abschlussbericht liegt dem Ausschuss UVK immer noch zur Kenntnisnahme vor.

Die Verfälschung: Die Senatsumweltverwaltung ließ von den Berliner Wasserbetrieben Kosten von **1,04 €** für jeden über die Trinkwasserversorgung hinaus zu fördernden Kubikmeter Grundwasser errechnen. Sie selbst ging im Jahr 2006 noch von **0,10 €/m³** mit allen Nebenkosten aus .

Mit **1,04 €/m³** „errechnete“ die Verwaltung – unter Annahme einer angeblich auf **2,76 Mio.** Einwohner schrumpfenden Stadt und einem dabei auf **150 Mio. m³/a** zurückgehenden Trinkwasserverbrauch – sog.

Ewigkeitskosten von **83 Mio. €/a** als **Ergänzungsfördermengen:**

230 Mio. m³/a – 150 Mio. m³/a = 80 Mio. m³/a. 80 Mio. m³/a x 1,04 €/ m³ = 83 Mio. €/a.

Das waren auch im Jahr 2014 bewusst falsch gewählte Annahmen! Denn es ist gutachtlich seit langem bekannt, dass ein Grundwassermanagement mit **siedlungs- und umweltverträglicher**

Grundwasserstandsregulierung bei einer Fördermenge von **230 Mio. m³/a** aller zehn Berliner Wasserwerke

und ihrer intelligenten Steuerung untereinander zugunsten der im Urstromtal fördernden Wasserwerke, wozu auch das Wasserwerk Johannisthal gehört, zum „Nulltarif“ möglich ist.

Die Fördermenge **2016** lag aufgrund der gestiegenen Bevölkerungszahl und des damit verbundenen höheren Trinkwasserbedarfs bereits bei **221 Mio.**, so dass die **“Ewigkeitskosten 2016“** für **Ergänzungsfördermengen** nur noch **9,36 Mio. €** betragen (**900.000 €/a** bei **0,10 €/m³**).

Sie gehen in naher Zukunft gegen **Null**.

Diese **falschen Angaben** der Senatsumweltverwaltung unter der Leitung des Senators **Müller** nutzte die Senatskanzlei am **12.08.2014**, um damit **öffentlich** den **Ausstieg** des Senats aus dem ihm gesetzlich übertragenen Grundwassermanagement mit **siedlungs- und umweltverträglicher** Grundwasserstandssteuerung zu begründen und zu verkünden.

Die Senatsumweltverwaltung inszenierte anschließend mit diesen verfälschten Ergebnissen des Runden Tisches das **Pilotprojekt Buckower-Rudower Blumenviertel** als „*Hilfe zur Selbsthilfe*“.

12. Zwei Gutachten als „Hilfe zur Selbsthilfe“: Haussanierung und Neue Brunnengalerie

a. Haussanierung: Die Senatsumweltverwaltung stellte im Rahmen des Pilotprojekts Buckower-Rudower Blumenviertel Anfang 2016 Gutachten zur Sanierung von drei Gebäuden im Blumenviertel vor: Die Ertüchtigung (Innentrogabdichtung) von tausenden Gebäuden in Bezug auf den **zeHGW** (zu erwartender höchster Grundwasserstand) gemäß den am **25.02.2016** von der Senatsumweltverwaltung vorgestellten Gutachten ist aus Mangel an einer genügenden Anzahl von Fachfirmen und wegen der enormen finanziellen Belastung der Bewohner bis zur 6-stelligen Eurohöhe kaum möglich. Bis heute ist kein Gebäude im Blumenviertel dementsprechend saniert worden. Die Gutachten sind den hier wohnenden tausenden Betroffenen unbekannt; sie wurden nur ca. 100 Personen in den Räumen der IHK Berlin vorgestellt.

b. Neue Brunnengalerie: Die Senatsumweltverwaltung stellte am 28.04.2017 vor ca. 100 Personen ein Gutachten für eine neue Brunnengalerie nur für das Buckower-Rudower Blumenviertel vor, die mit **geringem finanziellen Aufwand** von **140.000,- € / Jahr** vom Land Berlin finanziert und errichtet sowie von den BWB betrieben werden soll. Die Anlage bietet jedoch nicht den erforderlichen Schutz für die angrenzenden Gebiete, die auch im maximalen Einflussbereich des Wasserwerkes Joannisthal errichtet wurden.

Leider wird hier das Pferd von hinten aufgezäumt: Die Dimensionierung einer neuen Anlage kann **erst** dann erfolgen, wenn SenUVK und BWB die Grundwasserfördermengen für die Wasserwerke überarbeitet haben. **Erst** mit der Überarbeitung der Fördermengen der zehn Berliner Wasserwerke und ihres Ausgleichs untereinander im Wasserversorgungskonzept Berlin 2040 von 2008 ergibt sich auch für das Wasserwerk Johannisthal (s)eine Bewilligungsfördermenge. **Erst** dann kann über eventuelle Ergänzungsfördermengen im maximalen Einflussbereich des WJ befunden werden – u. a. Planung einer neuen Brunnengalerie – s. **SOS!**

13. Verbliebene Altlasten im Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal

Mit **DRS 18/11510** vom 01.06.2017 fragten die Abgeordnete Derya Caglar und der Abgeordnete Lars Düsterhöft (beide SPD) den Senat u. a. nach den Schäden, die der Senat nach einer höheren Fördermenge, von beispielsweise 30 Millionen m³, des Wasserwerkes Johannisthal erwartet.

In seiner Antwort darauf sagte der Staatssekretär, Herr Tidow u. a.:

Gefahr der Verschleppung von verbliebenen Altlasten im dann deutlich vergrößerten Einflussbereich.

Nach der Wiedervereinigung wurde im Jahr 1993 die Altlastensanierung im Rahmen des Ökologischen Großprojekts Berlin (**ÖGP**) auch im Wasserwerk Johannisthal (**WJ**) aufgenommen. Obwohl die Altlastensanierung nach fast einem Vierteljahrhundert bald beendet sein soll, werden im maximalen Einflussbereich des WJ **Altlasten** in den Böden **verbleiben**.

Verbliebene Altlasten sind jedoch Wiedervereinigungsaltlasten, die geduldet oder noch zu beheben, analog zur Kostenaufteilung im **ÖGP** in die (finanzielle) Zuständigkeit des Landes Berlin und des Bundes fallen.

In seiner zweiten Postwurfsendung vom 27.09.2017 schrieb der Mitarbeiter der SenUVK an die Betroffenen u. a. Folgendes: *Würde im Einflussbereich der neu zu bauenden Anlage eine Grundwasserreinigung notwendig werden, müsste diese primär vom Schadenverursacher oder vom Land Berlin finanziert werden.*

14. Keine Gründung eines Verbandes oder Vereins

Mit der vorstehend genannten neuen Brunnengalerie im Blumenviertel versucht die SenUVK, die ihm mit **§ 37 a BWG** auch übertragene **siedlungsverträgliche** Grundwasserstandssteuerung auf die betroffenen Bürger/innen abzuwälzen. Dazu sollen die Bürger/innen einen Verein oder Verband gründen und ihm beitreten. Das dem Land Berlin gesetzlich mit § 37 a BWG mit Begründung und Einzelbegründung vorgegebene Grundwassermanagement mit **siedlungs- und umweltverträglicher** Grundwasserstandssteuerung sieht eine Übertragung der **siedlungsverträglichen** Grundwasserregulierung nicht vor.

Die Zwischenschaltung eines Verbandes / Vereins der Bürger/innen zwischen die Bewilligungsbehörde (Senatsumweltverwaltung) und die anscheinend für Planung, Bau und Betreiben einer neuen Brunnengalerie zuständigen BWB würde zu einer Verlagerung der **siedlungsverträglichen** Grundwasserstandssteuerung auf diesen Verband oder Verein führen. Letzteres lehnen wir als nicht dem Gesetz entsprechend ab.

Das würde zu massiven Problemen mit der dann im dicht bebauten Stadtgebiet vorrangig nur noch an die Gesetze der Wasserbewirtschaftung (**Anstreben des höchsten Grundwasserstandes aller Zeiten**) gebundenen Bewilligungsbehörde (Senatsumweltverwaltung) führen, zumal analog zum Pilotprojekt Buckower-Rudower Blumenviertel danach ein Dutzend weiterer Verbände in Berlin gegründet werden müssten und um ihre jeweilige Grundwasserabsenkung kämpfen und untereinander konkurrieren müssten. Der Staatssekretär der SenUVK, Herr Tidow, bewertet den Vorschlag einer Abgabe/Gebühr der Betroffenen an die BWB anscheinend skeptisch. Wegen der unterschiedlichen Betroffenheit bzw. der hohen Anzahl an angeblich nicht betroffenen Bürger/innen sei es unmöglich, einen entsprechenden Gebühren- und Verteilungsmaßstab zu kreieren. Daher komme seiner Ansicht nach nur eine zivilrechtlich getragene Lösung in Frage. „Insofern halten wir daran fest, die angedachte Vereins-/Verbandsgründung weiter zu verfolgen.“

Außer Acht lässt der Staatssekretär dabei, dass bei einer Vereins- oder Verbandsgründung die von den Nichtbetroffenen zu erwartenden Proteste und Prozesse zu einem jahrelangen Errichtungsverfahren führen würden → siehe auch DRS 13/596 vom 10.06.1996.

15. Die drohende Abschaltung der Brunnengalerie im Glockenblumenweg zum 31.12.2017

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz als Bewilligungsbehörde und Betreiberin der Brunnengalerie im Glockenblumenweg (HeGl) will diese Anlage zum **31.12.2017** stilllegen.

Begründung des Senats: „Die HeGl wird nicht mehr zur Unterstützung der Altlastensanierung benötigt“. Der wesentliche und primäre Grund für die Beantragung der wasserwirtschaftlichen Sofortmaßnahme – Bau, Betreiben und Finanzieren der HeGl durch das Land Berlin – durch den Senat im Berliner Abgeordnetenhaus im August 1995 war jedoch, eine Abhilfe für hunderte Bürger im BRB aus ihrer „Notlage“ zu schaffen: Gefährdung ihrer Gebäude (Standesicherheit), ihrer Gesundheit und ihres Lebens durch hoch anstehendes Grundwasser seit Anfang 1990.

Die Gründe, die seinerzeit zur Installation der HeGl im BRB führten, bestehen auf unbestimmte Zeit weiter. Ein Ersatz für den gegenwärtigen Schutz des BRB vor hohen Grundwasserständen durch die Förderleistung der HeGl und die Abschläge vom Gelände des WJ ist auf absehbare Zeit nicht in Sicht:

Am **01.01.2018** stehen weder eine neue Brunnenanlage im BRB noch ein neues WJ mit ausreichender Förderleistung zur Verfügung. Auch evtl. Sanierungsarbeiten in einzelnen Gebäuden sind bis dahin nicht durchgeführt (siehe anl. Petition: Keine Abschaltung der Brunnengalerie im Glockenblumenweg ...).

16. Erpressung der Bürger/innen durch die mittlere Ebene der SenUVK

Herr **Hecht** aus der mittleren Ebene der SenUVK droht in seiner Postwurfsendungen vom 07.08.2017 mit der Abschaltung der Brunnengalerie im Glockenblumenweg zum 31.12.2017 (siehe Punkt 15.), wenn sich die Bürger/innen nicht bereit erklären, zur Übernahme der dem Land Berlin gesetzlich mit **§ 37 a BWG** auch übertragenen **siedlungsverträglichen** Grundwasserstandssteuerung einen Verein / Verband zu gründen und ihm beizutreten (siehe Punkt 14.). Dieses Vorgehen wird anscheinend von den politisch Verantwortlichen gut geheißsen. Wir nennen es: **Erpressung durch ein staatliches Organ**.

17. Das Chaos

Wir veröffentlichten am 30.10.2017 die Drucksache 18/12397 unter www.grundwassernotlage-berlin.de in der Rubrik Aktuelles.

Hier fragte der Abgeordnete Dr. Hausmann den Berliner Senat nach den Modalitäten einer Vereins- bzw. Verbandsgründung durch die Bürger/innen zur Übertragung wesentlicher Aufgaben des dem Land Berlin gesetzlich beauftragten Grundwassermanagements mit **siedlungs- und umweltverträglicher** Grundwasserstandssteuerung auf die Bürger/innen.

Einerseits will der Senat die Bürger/innen zwingen, einen Verein/Verband zu gründen und ihm beizutreten, um mit der **siedlungsverträglichen** Grundwasserstandssteuerung wesentliche Teile seines ihm gesetzlich übertragenen Grundwassermanagements mit **siedlungs- und umweltverträglicher**

Grundwasserstandssteuerung auf die Bürger/innen abwälzen zu können; andererseits weiß der Senat anscheinend selbst nicht, ob und wie ein derartiges Konstrukt zu gründen und zu betreiben ist.

Denn die realen Fragen des Herrn Abgeordneten Dr. Hausmann zur Vereins-/Verbandsgründung konnte der Staatssekretär der Senatsumweltverwaltung, Herr Tidow, am **25.10.2017 nicht** beantworten.

Dazu bedarf es erst eines externen Gutachtens!

Das ist grotesk und chaotisch zugleich: Denn seine Verwaltung verlangte von den Bürger/innen schon per Fragebogen vom **07.08.2017** mit Wiederholung am **27.09.2017** ultimativ und erpresserisch (Abschaltung der Brunnengalerie im Glockenblumenweg zum 31.12.2017) deren Zustimmung zu einem Vorhaben der Vereins-/Verbandsgründung durch die Bürger/innen, von dem die SenUVK selbst keine Vorstellung hat..

Was sind die Antworten der Betroffenen zu der Umfrage des Senats zu einer Vereins-/Verbandsgründung der Bürger/innen und einem Beitritt zu ihnen heute noch wert?

18. Das externe Gutachten

Kritisch ist bei der Beauftragung des Senats eines externen Gutachtens zur Vereins-/Verbandsgründung durch die Bürger/innen die Frage zu sehen, ob das dem Land Berlin mit § 37 a Berliner Wassergesetz (BWG) mit Begründung und Einzelbegründung vom Berliner Abgeordnetenhaus im Jahr 1999 gesetzlich übertragene Grundwassermanagement mit **siedlungs- und umweltverträglicher**

Grundwasserstandssteuerung wesentlicher Betrachtungs- und Untersuchungsgegenstand der beauftragten Expertise ist. Denn Ziel des Senats ist es ja gerade, entgegen § 37 a BWG, die **siedlungsverträgliche** Grundwasserstandssteuerung auf einen von den Bürger/innen zu gründenden Verein/Verband zu übertragen.

19. Kein Fahren auf Verschleiß

Lt. **DRS 18/0491** werden für den Weiterbetrieb der Brunnengalerie im Glockenblumenweg in den kommenden 3 bis 4 Jahren keine Finanzmittel für ggf. erforderliche Instandsetzungsarbeiten bereit gestellt. Daher wird die Anlage bereits heute im Schonbetrieb gefahren mit verheerenden Folgen für tausende Gebäude im BRB. Das Grundwasser fließt wieder durch die Keller der Gebäude und gefährdet deren Standsicherheit und das Leben und die Gesundheit der mit den Gebäuden in Berührung kommenden Menschen (siehe anliegende Petition).

20. Außerkraftsetzung der Grundwassersteuerungsverordnung (GruWaSteuV)

Mit Wirkung vom 06.08.2017 setzte die SenUVK gesetzwidrig die Grundwassersteuerungsverordnung außer Kraft. § 37 a BWG verlangt jedoch zur **Heilung** wieder eine Ausführungsverordnung (siehe anl. Petition).

21. Erforderliche Maßnahmen zur Behebung der Grundwassernotlage im Buckower-Rudower Blumenviertel und in seinen angrenzenden Gebieten (BRB)

Die zur Behebung der Grundwassernotlage im BRB notwendigen Maßnahmen sind in der gleichnamigen Anlage (**SOS!**) dargestellt. Die in der Tabelle des **SOS!** angesprochenen Petitionen fügen wir hier bei.

22. Anmerkung zu einer ausgewogenen Grundwasserpolitik in Berlin

Mit DRS 15/5549 vom 12.10.2006 konstatierte die damalige Senatorin, Frau Junge-Reyer (SPD):

Durch die Regelung des neu erlassenen § 37 a Abs. 5 Nr. 1 des Berliner Wassergesetzes ist der für die Wasserwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung nicht nur die rechtliche Möglichkeit eingeräumt, sondern nach Maßgabe näherer Regelungen in einer Rechtsverordnung auch die Aufgabe übertragen worden, durch Nebenbestimmungen zu den den Wasserbetrieben erteilten Erlaubnissen zur Grundwasserentnahme für die öffentliche Wasserversorgung darauf hinzuwirken, dass die Fördermengen im gesamten Stadtgebiet so aufeinander abgestimmt werden, dass Vernässungsschäden in bebauten Gebieten nach Möglichkeit vermieden werden. Adressat des Grundwassermanagements ist ausschließlich die öffentliche Wasserversorgung, also die BWB.

Es wäre vernünftig, sich diesen Aussagen und den daraus folgenden Handlungsweisen umgehend anzuschließen.

23. Fazit – die mittlere Ebene der SenUVK bestimmt die Grundwasserpolitik in Berlin

**Wir haben keinen Gesetzesmangel, sondern ein Umsetzungsproblem bei der SenUVK!
Die Blockierung des § 37 a BWG durch SenUVK blockiert auch die Behebung / Heilung der Notlage.**

Wir zeigen die Ursachen der Grundwassernotlage im BRB – siehe: 1a und 1b.

Wir zeigen mit dem beigefügten **SOS!** Nov. 2017 die zur Behebung / **Heilung** der Grundwassernotlage im BRB tatsächlich notwendigen und machbaren Maßnahmen gemäß **§ 37 a BWG** – siehe **SOS!**, 2, 3 und 9. Durch den starken Bevölkerungszuwachs kann eine **siedlungsverträgliche** Grundwasserstandssteuerung in Berlin allein durch die damit einhergehende hohe Grundwasserförderung zu Trinkwasserzwecken zum „**Nulltarif**“ sichergestellt werden. Dazu müssen SenUVK und BWB die maximalen Fördermengen der zehn Berliner Wasserwerke neu festlegen: **Erst** mit der Überarbeitung der Fördermengen dieser Wasserwerke und ihres Ausgleichs untereinander im Wasserversorgungskonzept Berlin 2040 von 2008 ergibt sich auch für das Wasserwerk Johannisthal (s)eine Bewilligungsfördermenge. **Erst** dann kann über eventuelle Ergänzungsfördermengen im maximalen Einflussbereich des WJ befunden und ggf. eine neue Anlage geplant werden – siehe: 11 und 12 b.

Wir zeigen, mit welch unlauteren Mitteln die mittlere Ebene der SenUVK – ungehindert von den politisch Verantwortlichen der SenUVK und den Berliner Abgeordneten – versucht, mit der **siedlungsverträglichen** Grundwasserstandssteuerung einen wesentlichen Teil der dem Berliner Senat gesetzlich mit **§ 37 a BWG** übertragenen Aufgabe der **siedlungs- und umweltverträglichen** Grundwasserstandssteuerung in den maximalen Einflussbereichen der im Berliner Urstromtal das Grundwasser fördernden Wasserwerke auf die Bürger/innen zu übertragen. Dazu sollen die Bürger/innen einen Verein oder Verband gründen – siehe: 14.

Mit dem Vorschlag zur Präzisierung des Schutz- und Heilungsparagrafen **37 a BWG** (siehe Anlage) wird deutlich gemacht, dass den BWB die **siedlungs- und umweltverträgliche** Grundwasserstandssteuerung in den Einflussbereichen der im Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Wasserwerke übertragen wurde und die BWB dort zum **rechtlich verbindlichen Einflussnehmer** wurden – siehe: 9.

Für Bürger/innen im BRB ist es denkbar, sich über Gebühren in jährlich zweistelliger Eurohöhe an den Kosten dieser **siedlungsverträglichen** Grundwasserstandssteuerung zu beteiligen, obwohl die groben Fehler der Senats- und Bezirksverwaltungen (siehe: 1a und 1b) den **Heilungsprozess** des Senats erfordern!

Heilen statt zerstören!

**Grundwasserpolitik in Berlin gemäß § 37 a BWG = Heilung = Daseinsvorsorge =
Keine Vereins-/Verbandsgründung =**

**Fachkundige Koordination von Siedlungs-, Gesundheits- und Umweltbelangen in den maximalen
Einflussbereichen der im Berliner Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden
Berliner Wasserwerke in einer Hand! Alleiniger Adressat für die SenUVK sind die BWB!**